

Kanton Wallis

Stand vom 30.12.2009

DAS GESUNDHEITSGESETZ BEFINDET SICH IN DER REVISION

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Physiotherapie

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Darüber hinaus muss der Antragsteller seinen Beruf mindestens während zwei Jahren unselbständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können.

Die unselbständige Ausübung, das heisst unter der Verantwortung und direkten Aufsicht eines Physiotherapeuten mit einer Bewilligung oder im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder -institution, unterliegt keiner Bewilligung.

Medizinische Massage

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Darüber hinaus muss der Antragsteller seinen Beruf mindestens während zwei Jahren unselbständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können.

Die unselbständige Ausübung, das heisst unter der Verantwortung und direkten Aufsicht eines Medizinische Masseurs mit einer Bewilligung oder im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder -institution, unterliegt keiner Bewilligung.

Ernährungsberatung

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung =

BBV; SR 412.101). Darüber hinaus muss der Antragsteller seinen Beruf mindestens während zwei Jahren unselbständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können.

Die unselbständige Ausübung, das heisst unter der Verantwortung und direkten Aufsicht eines Ernährungsberaters mit einer Bewilligung oder im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder -institution, unterliegt keiner Bewilligung.

Chiropraktik

Die Bewilligung zur Ausübung der Chiropraktik berechtigt den Titular, eine Diagnose der schmerzhaften Zustände und der funktionellen Störungen, die durch Veränderung oder Verschiebungen der Wirbelsäule oder der Beckenknochen bedingt sind, zu stellen und im Hinblick auf eine angeordnete chiropraktische Behandlung besondere Röntgenaufnahmen zu machen.

Dem Chiropraktiker sind verboten:

- alle medizinischen, chirurgischen und gynäkologischen Eingriffe, sowie die Geburtshilfe;
- die Verordnung oder Abgabe von Medikamenten;
- die Behandlung übertragbarer Krankheiten;
- die Anwendung von Massage oder Physiotherapie, welche nicht zur Behandlung der Wirbel- oder Beckenknochen dient.

Bewilligungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss Schweizer Bürger sein und mindestens das 23. Altersjahr zurückgelegt haben; im Genusse der bürgerlichen Rechte und zahlungsfähig sein; in bezug auf Gesundheit und Sittlichkeit volle Gewähr bieten (Arzt- und Leumundszeugnis); das Zentrum seiner beruflichen Tätigkeit muss im Kanton sein; mindestens die Bedingungen erfüllen, welche durch die eidgenössische Gesetzgebung betreffend die Ausübung des Berufes zu Lasten der Krankenkassen festgesetzt sind (KVV, SR 832.102)

Psychotherapie (Psychologie)

Die kantonalen Erlasse zählen keine Bewilligungsvoraussetzungen mit Ausnahme der zweijährigen unselbständigen Berufsausübung auf.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Alternative Behandlungsmethoden sowie Behandlungen, die das Wohlbefinden anstreben, sind gestattet, sofern sie keine Gefahr darstellen und sofern die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben und so informiert wurden, dass jegliche Verwechslung mit Berufen des Gesundheitswesens ausgeschlossen ist.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen, komplementärmedizinischen Berufsausübungsbewilligung können gemäss Binnenmarktgesetz auch im Wallis um eine Berufsausübungsbewilligung nachsuchen.

Die Werbung muss objektiv sein, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Es ist namentlich untersagt, Titel oder Qualifikationen zu verwenden, die zu Verwechslungen mit der Ausbildung einer Gesundheitsfachperson Anlass geben können.

Einzelregelungen

Naturheilpraktik TEN

Naturheilpraktik Homöopathie

Naturheilpraktik TCM

Komplementärtherapieformen

Keine Bewilligung vonnöten

Heilmittel

Gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung (SR 812.21)

Zur Verschreibung von Heilmitteln sind einzig Chiropraktiker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte berechtigt, und zwar jeder im Rahmen seiner Kompetenzen.

Zur Abgabe berechtigt sind Apotheken, Drogerien und, auf spezielle Bewilligung, Ärzte. Die Arzneimittel, die vom eidgenössischen Heilmittel-Institut in die Kategorie der frei verkäuflichen Arzneimittel eingereiht werden, bleiben vorbehalten.

Die Herstellung der Arzneimittel nach einer Magistralrezeptur, einer offiziellen Zubereitung oder nach eigener Formel im Sinne des eidgenössischen Heilmittelgesetzes untersteht einer kantonalen Bewilligung.

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (SGS 800.1):
https://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=1094&norm_language=DE&MODE=2
- Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 (SGS 811.100):
https://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=1669&norm_language=DE&MODE=2
- Reglement betreffend die Ausübung des Chiropraktiker-Berufes vom 30. März 1967 (SGS 811.70)

- [Heilmittelverordnung vom 4. März 2009](https://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=1125&norm_language=DE&MODE=2) (SGS 812.200):
https://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=1125&norm_language=DE&MODE=2